
Bekanntmachung

**Neukalkulation der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen zum 01.01.2022
- Bevorratungs- / Rückwirkungsbeschlüsse für die Entwässerungseinrichtungen
Obergangkofen II, Hoheneggkofen und Kläranlage Stadt Landshut-Spange B 15**

Obergangkofen II

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Kumhausen vom 14.12.2017 festgesetzten Grundgebühren (vgl. § 6 BGS/EWS) sowie die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren- sowie der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Grundgebühren- sowie Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2022 erfolgen müssen.

Nach Anpassung der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassungen der entsprechenden Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS bzw. einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.01.2022 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich sein könnte.

Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten, sogenannten "modifizierten Frischwassermaßstab" wäre dann nicht mehr möglich.

Gebührenmaßstab für die künftige Niederschlagswassergebühr wäre die befestigte abflusswirksame Fläche; Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Gemeindratsbeschuß vom 14.12.2021

=====

Kumhausen, 21.12.2021



Siegel

**Thomas Huber
1. Bürgermeister**

Bekanntmachungshinweis:

Angeschlagen an die Gemeindefachstelle am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

.....
Datum Handzeichen